

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Zuständigkeit der Berliner Gerichte

Der Senat von Berlin
SenJust I B 2
Tel.: 9013-3981
Intern: (913) 3981

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte

A. Problem

Das Amtsgericht Hohenschönhausen hat seinen Sitz in einem asbestbelasteten Gebäude, das sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr sanieren lässt. Das Gebäude wurde überdies zur Deckung des Raumbedarfs und wegen der mangelhaften Statik des Haupthauses mit Bürocontainern ergänzt, die nur ein Provisorium darstellen und deren Lebensdauer mittlerweile erschöpft ist. Daneben haben seit der Gebietsreform im Bezirk Lichtenberg zwei Amtsgerichte ihren Sitz, eben das genannte Amtsgericht Hohenschönhausen und das Amtsgericht Lichtenberg. Unter dem Gesichtspunkt der langfristig erstrebten Angleichung der Berliner Gerichtssprengel an die Verwaltungsbezirke ist daher die Errichtung eines an sich erforderlichen Ersatzbaus an dem jetzigen Standort des Amtsgerichts Hohenschönhausen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

B. Lösung

Durch die Zusammenlegung des Amtsgerichts Hohenschönhausen mit dem Amtsgericht Lichtenberg kann ein Ersatzbau für das Amtsgericht Hohenschönhausen vermieden werden und können zugleich die Gerichtssprengel weiter an die aktuellen Verwaltungsbezirke angeglichen werden. Mit dem Ziel einer Annäherung der Gerichtssprengel an die Verwaltungsbezirke sollen zugleich Teile der bisherigen Zuständigkeiten auf andere Gerichte übertragen werden.

Neben der – durch Rechtsverordnung zu regelnden – Verlagerung von Zuständigkeiten in Grundbuchsachen an andere Standorte wie das Amtsgericht Mitte und das Amtsgericht Neukölln soll die bisherige Zuständigkeit des Amtsgerichts Lichtenberg für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain auf das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg übertragen werden, das dadurch künftig für den gesamten Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zuständig sein wird. Entsprechend wird dann das Amtsgericht Lichtenberg ausschließlich für die beiden (neuen) Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf zuständig sein. Dies bedeutet insgesamt eine deutliche Harmonisierung von Gerichtssprengeln und Verwaltungsbezirken. Künftig ist dann die gerichtliche Zuständigkeit nur noch in drei Fällen (bisher in fünf Fällen) innerhalb eines Verwaltungsbezirks uneinheitlich.

Die Umsetzung soll in zwei Stufen erfolgen, da neben der Gebäudeproblematik des Amtsgerichts Hohenschönhausen durch das voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) weiterer aktueller Veränderungsbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht. Durch das Gesetz wird eine weitere Aufgabenverlagerung zu den (konzentrierten) Familiengerichten erfolgen, die dadurch an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Zur Lösung dieses Problems werden familiengerichtliche Kompetenzen vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg auf das Amtsgericht Schöneberg übertragen, wodurch das Amtsgericht Schöneberg das dritte Berliner Familiengericht wird - zusätzlich zu seiner bislang schon bestehenden Zuständigkeit in Auslandssachen. Mit der ergänzenden Verlagerung von Zuständigkeiten in Grundbuchsachen werden so Kapazitäten beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg frei, die die Übertragung der Zuständigkeit für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain ermöglichen. Diese weitreichenden Änderungen sind für die Justiz in zwei Stufen leichter zu bewältigen, überdies kann die zweite Stufe zeitnah mit dem Inkrafttreten des FamFG umgesetzt werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ käme ein Ersatzbau für das Amtsgericht Hohenschönhausen in Betracht, der im Vergleich zur vorgestellten Lösung Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich verursachen würde.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

E. Gesamtkosten

Mit der Neuregelung sind mittelfristig die Kosten für die Schaffung zusätzlichen Platzes beim Amtsgericht Lichtenberg zur Aufnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Hohenschönhausen verbunden. Die Höhe der Kosten kann noch nicht beziffert werden, die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wurde um Veranlassung geeigneter Maßnahmen gebeten. Der sonst alternativ erforderliche Ersatzbau für das Amtsgericht Hohenschönhausen würde im Vergleich zur vorgestellten Lösung Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich verursachen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz

Der Senat von Berlin
SenJust I B 2
Tel.: 9013-3981
Intern: (913) 3981

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte in der Fassung vom 12. Mai 1995 (GVBl. S. 314), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Oktober 2000 (GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Die Amtsgerichte sind zuständig:
1. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
 2. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln,
 3. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den ehemaligen Bezirk Schöneberg,
 4. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau,
 5. das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
 6. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten,
 7. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding,
 8. das Amtsgericht Pankow/Weißensee für die ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee,
 9. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf,
 10. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick,
 11. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg.

Ehemalige Bezirke sind die vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Bezirke in ihren damaligen Grenzen. Nach dem 1. Januar 2001 erfolgte Änderungen der Grenzen der Bezirke ändern die Zuständigkeit derjenigen Gerichte, deren Bezirke betroffen sind.

(2) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz innerhalb ihres Gerichtsbezirks.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsbezirk“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9 sind bis zum 30. Juni 2010 das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für die ehemaligen Bezirke Tempelhof und Kreuzberg und das Amtsgericht Lichtenberg zusätzlich für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain zuständig.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Amtsgericht Hohenschönhausen hat seinen Sitz in einem asbestbelasteten Gebäude, das sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr sanieren lässt. Das Gebäude wurde überdies zur Deckung des Raumbedarfs und wegen der mangelhaften Statik des Haupthauses mit Bürocontainern ergänzt, die nur ein Provisorium darstellen und deren Lebensdauer mittlerweile erschöpft ist. Daneben haben seit der Gebietsreform im Bezirk Lichtenberg zwei Amtsgerichte ihren Sitz, eben das genannte Amtsgericht Hohenschönhausen und das Amtsgericht Lichtenberg. Unter dem Gesichtspunkt der langfristig erstrebten Angleichung der Berliner Gerichtssprengel an die Verwaltungsbezirke ist daher die Errichtung eines an sich erforderlichen Ersatzbaus an dem jetzigen Standort des Amtsgerichts Hohenschönhausen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Durch die Zusammenlegung des Amtsgerichts Hohenschönhausen mit dem Amtsgericht Lichtenberg kann ein Ersatzbau für das Amtsgericht Hohenschönhausen vermieden werden und können zugleich die Gerichtssprengel weiter an die aktuellen Verwaltungsbezirke angeglichen werden. Mit dem Ziel einer Annäherung der Gerichtssprengel an die Verwaltungsbezirke sollen zugleich Teile der bisherigen Zuständigkeiten auf andere Gerichte übertragen werden.

Neben der – durch Rechtsverordnung zu regelnden – Verlagerung von Zuständigkeiten in Grundbuchsachen an andere Standorte wie das Amtsgericht Mitte und das Amtsgericht Neukölln soll die bisherige Zuständigkeit des Amtsgerichts Lichtenberg für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain auf das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg übertragen werden, das dadurch künftig für den gesamten Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zuständig sein wird. Entsprechend wird dann das Amtsgericht Lichtenberg ausschließlich für die beiden (neuen) Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf zuständig sein. Dies bedeutet insgesamt eine deutliche Harmonisierung von Gerichtssprengeln und Verwaltungsbezirken. Künftig ist dann die gerichtliche Zuständigkeit nur noch in drei Fällen (bisher in fünf Fällen) innerhalb eines Verwaltungsbezirks uneinheitlich.

Die Umsetzung soll in zwei Stufen erfolgen, da neben der Gebäudeproblematik des Amtsgerichts Hohenschönhausen durch das voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) weiterer aktueller Veränderungsbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht. Durch das Gesetz wird eine weitere Aufgabenverlagerung zu den (konzentrierten) Familiengerichten erfolgen, die dadurch an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Zur Lösung dieses Problems werden familiengerichtliche Kompetenzen vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg auf das Amtsgericht Schöneberg übertragen, wodurch das Amtsgericht Schöneberg das dritte Berliner Familiengericht wird - zusätzlich zu seiner bislang schon bestehenden Zuständigkeit in Auslandssachen. Mit der ergänzenden Verlagerung von Zuständigkeiten in Grundbuchsachen werden so Kapazitäten beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg frei, die die Übertragung der Zuständigkeit für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain ermöglichen. Diese weitreichenden Änderungen sind für die Justiz in zwei Stufen leichter zu bewältigen, überdies kann die zweite Stufe zeitnah mit dem Inkrafttreten des FamFG umgesetzt werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Änderungen in dem Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte.

Zu 1.

a) Die Gerichtsorganisation liegt gemäß den Artikeln 30 und 92 des Grundgesetzes in der Kompetenz der Länder. Hierzu gehört insbesondere die konkrete territoriale Gliederung, also die Bestimmung von Sitz und Bezirk der Gerichte, die Errichtung, Aufhebung, Verlegung und Auflösung von Gerichten. Die Maßnahme bedarf der gesetzlichen Regelung, soweit hierbei der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Grundgesetz) berührt wird und die Unabhängigkeit des Richters (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz) tangiert sein kann (vgl. Kiesel/Mayer GVG, 5. Auflage, Einleitung, Rdnr. 21).

In Absatz 1 erfolgt die Streichung des Amtsgerichts Hohenschönhausen (bisher Nr. 12), sein Gerichtssprengel wird auf das Amtsgericht Lichtenberg (Nr. 9) übertragen. Diese Regelung war zwingend in Gesetzesform zu treffen, da davon der gesetzliche Richter unmittelbar abhängt.

Zugleich werden die Gerichtssprengel bei allen Amtsgerichten mit den aktuellen Bezirksnamen bezeichnet. Da in einigen Fällen die Gerichtssprengel nicht deckungsgleich mit den aktuellen (vergrößerten) Bezirken sind, erfolgt in solchen Fällen die räumliche Zuordnung der Zuständigkeit über die Bezeichnung „ehemalige Bezirke“. Diese werden anschließend mit der gebotenen Präzision definiert. Durch die Regelung der Berücksichtigung späterer Änderungen der Bezirke wird gewährleistet, dass auch künftig die Grenzen der Gerichtsbezirke mit den Grenzen der Bezirke oder ehemaligen Bezirke übereinstimmen. So wird beispielsweise ein Gebietstausch zwischen zwei Bezirken nicht Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben können.

Absatz 2 regelt nunmehr lediglich, dass die Amtsgerichte ihren Sitz innerhalb ihres Gerichtsbezirks haben. Die Namen der Berliner Amtsgerichte sind bereits in Absatz 1 aufgeführt, so dass diesbezüglich eine weitere Regelung entbehrlich war. Auch der Sitz des Gerichts war vorsorglich gesetzlich zu bestimmen. Da seine Lage in einem Stadtstaat wie Berlin ohnehin schon stark eingegrenzt ist, war es jedoch ausreichend zu bestimmen, dass die Amtsgerichte ihren Sitz innerhalb ihres Gerichtsbezirks haben. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Genüge getan ist.

b) In Absatz 3 war die Bezeichnung der Bezirke der üblichen Terminologie anzupassen.

Die Regelung zur Zweigstelle des Amtsgerichts Pankow/Weißensee folgt aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300), (AGGVG). Diese Vorschrift trägt wiederum dem Umstand Rechnung, dass die Errichtung und der Sitz etwaiger Zweigstellen eines Gerichts den gesetzlichen Richter (nur) dann tangieren, wenn die eingerichtete Zweigstelle Konsequenzen hätte, die der Errichtung eines eigenständigen Gerichts gleichkämen. Dies ist eben dann der Fall, wenn der Zweigstelle ein eigener sachlicher oder örtlicher Zuständigkeitsbereich vergleichbar einem eigenen Gerichtsbezirk zugewiesen wird. Dies ist im Übrigen bei keiner weiteren Zweigstelle eines Berliner Amtsgerichts der Fall, so dass eine Ergänzung des Absatzes um weitere Zweigstellen nicht vorzunehmen war.

c) Absatz 4 wird aufgehoben, da die entsprechende Regelung nunmehr bereits am Ende von Absatz 1 getroffen wird.

Zu 2.

Diese Übergangsregelung ermöglicht die oben erwähnte stufenweise Umsetzung der Veränderungen. Das Amtsgericht Lichtenberg bleibt dadurch noch bis Mitte 2010 für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain zuständig, so dass durch die zwischenzeitlich durchzuführenden Verlagerungen im familienrechtlichen und Grundbuchbereich im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg die räumlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Zuständigkeit geschaffen werden können.

Zu 3.

Hiermit wird die Nummerierung der Vorschriften des Gesetzes der neuen Paragrafenfolge angepasst.

2. Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Mit der Neuregelung sind mittelfristig die Kosten für die Schaffung zusätzlichen Platzes beim Amtsgericht Lichtenberg zur Aufnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Hohenschönhausen verbunden. Die Höhe der Kosten kann noch nicht beziffert werden, die BIM wurde um Veranlassung geeigneter Maßnahmen gebeten. Der sonst alternativ erforderliche Ersatzbau für das Amtsgericht Hohenschönhausen würde im Vergleich zur vorgestellten Lösung Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich verursachen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit ist nicht berührt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen. Für die erforderlichen Erweiterungsbaumaßnahmen beim Amtsgericht Lichtenberg sind Ausgaben einzuplanen, zu deren Höhe im Augenblick noch keine Angaben gemacht werden können. Die BIM wurde um Prüfung und Ermittlung der Kosten gebeten. Die Ausgaben der beiden Gerichte werden zum Zeitpunkt der Fusion gemäß § 50 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vom 5. Oktober 1978 (GVBl. S. 1961) in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475) (LHO) im Wege der Umsetzung im Kapitel 06 22 – Amtsgericht Lichtenberg – zusammengefasst.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Zusammenlegung der Amtsgerichte Lichtenberg und Hohenschönhausen können eine Präsidentenstelle (BesGr. R 3) und mittelfristig eine Vizepräsidentenstelle (BesGr. R 2 + Z) – nach tatsächlicher Zusammenführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Standort - wegfallen. Die Planstellen der beiden Gerichte werden zum Zeitpunkt der Fusion gemäß § 50 Abs. 1 LHO im Wege der Umsetzung im Kapitel 06 22 – Amtsgericht Lichtenberg – zusammengefasst.

Berlin, den 26. August 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	§ 2
<p>(1) Die Amtsgerichte sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amtsgericht Charlottenburg für die Bezirke Charlottenburg und Wilmersdorf, 2. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln, 3. das Amtsgericht Schöneberg für die Bezirke Schöneberg, Steglitz und Zehlendorf, 4. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau, 5. das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für die Bezirke Tempelhof und Kreuzberg, 6. das Amtsgericht Tiergarten für den Bezirk Tiergarten, 7. das Amtsgericht Wedding für die Bezirke Wedding und Reinickendorf, 8. das Amtsgericht Pankow/Weißensee für die Bezirke Pankow und Weißensee, 9. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Friedrichshain und Lichtenberg, 10. das Amtsgericht Köpenick für die Bezirke Köpenick und Trep-tow, 11. das Amtsgericht Mitte für die Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg, 12. das Amtsgericht Hohenschönhausen für die Bezirke Hohenschönhausen, Marzahn und Hellersdorf. 	<p>(1) Die Amtsgerichte sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, 2. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln, 3. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den ehemaligen Bezirk Schöneberg, 4. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau, 5. das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof, 6. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten, 7. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding, 8. das Amtsgericht Pankow/Weißensee für die ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee, 9. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf, 10. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick, 11. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg. <p>Ehemalige Bezirke sind die vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Bezirke in ihren damaligen Grenzen. Nach dem 1. Januar 2001 erfolgte Änderungen der Grenzen der Bezirke ändern die Zuständigkeit derjenigen Gerichte, deren Bezirke betroffen sind.</p>
<p>(2) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in dem Verwaltungsbezirk, dessen Namen sie tragen. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hat seinen Sitz im Verwaltungsbezirk Kreuzberg. Das Amtsgericht Pankow/Weißensee hat seinen Sitz im Verwaltungsbezirk Weißensee.</p>	<p>(2) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz innerhalb ihres Gerichtsbezirks.</p>
<p>(3) Im Verwaltungsbezirk Pankow wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pankow/ Wei-</p>	<p>(3) Im Bezirk Pankow wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pankow/Weißensee einge-</p>

ßensee eingerichtet, die insbesondere für Familiensachen gemäß § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist.	richtet, die insbesondere für Familiensachen gemäß § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist.
(4) Die durch das Gebietsreformgesetz vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) eintretenden Veränderungen der Verwaltungsbezirke ändern die am 31. Dezember 2000 bestehenden Gerichtsbezirke, Namen sowie Sitze der Amtsgerichte und deren Zweigstellen nicht. Spätere Änderungen der Grenzen der Verwaltungsbezirke ändern die Zuständigkeit derjenigen Gerichte, deren Bezirke betroffen sind.	
	§ 4 Übergangsregelung Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9 sind bis zum 30. Juni 2010 das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für die ehemaligen Bezirke Tempelhof und Kreuzberg und das Amtsgericht Lichtenberg zusätzlich für den ehemaligen Bezirk Friedrichshain zuständig.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz

- a) Artikel 30
Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.
- b) Artikel 92
Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.
- c) Artikel 101 Absatz 1
Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- d) Artikel 97 Absatz 1
Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

2. § 2 Abs. 2 AGGVG

Soll einer Zweigstelle eines Amtsgerichts eine bestimmte sachliche oder örtliche Zuständigkeit übertragen werden, so erfolgt die Errichtung durch Rechtsverordnung der Senatsverwaltung für Justiz; sie ist nur zulässig, wenn die Errichtung der Zweigstelle nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten ist.

3. § 23b GVG

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht;

5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats;
- 8a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben;
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind;
10. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
11. Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162);
12. Kindschaftssachen;
13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
15. Lebenspartnerschaftssachen.

(2) Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 10 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben; für andere Familiensachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 2 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 3 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs des Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 4 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 5 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.

Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.

(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

4. § 50 Abs. 1 LHO

Umsetzung von Mitteln und Stellen

(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen, bei Stellen auch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung, über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.